



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Februar 2021
(OR. en)

5946/21

AGRI 46
AGRIORG 13
AGRIFIN 13
DELECT 24

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 5702/21

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.1.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/884 zur Abweichung für das Jahr 2020 von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission in Bezug auf den Obst- und Gemüsektor sowie von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission in Bezug auf den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 62 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 6 und Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und gemäß Artikel 53 Buchstaben b und h sowie Artikel 227 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 27. Januar 2021 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 28. März 2021 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Am 8. Februar 2021 hat der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) das Ergebnis des am 28. Januar 2021 eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Konsultation bestätigt, wonach es nach Auffassung der Delegationen für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Der SAL kam ferner überein, das Parlament und die Kommission vor Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden darüber zu unterrichten.

3. Daher schlägt der SAL dem Rat vor, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie Artikel 227 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 veröffentlicht und in Kraft treten wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-